



Tagesordnung II Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 8. November 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-20-0042

Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit der Förderung bei EGW, HSK Pflege und EGW's zukünftiger Tochtergesellschaft Altenhilfe Wiesbaden GmbH durch die Landeshauptstadt Wiesbaden

Beschluss Nr. 0407

Es wird zur Kenntnis genommen, dass

1. der Magistrat (Dezernat III/20) die EGW verpflichtet hat, einen geeigneten Berater damit zu beauftragen, die im Rahmen der EU-Beihilferechtsvorschriften notwendige Prüfung vorzunehmen.
2. die EGW eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt hat, zu prüfen, ob eine Förderung der EGW, der HSK Pflege GmbH und der zukünftigen Tochtergesellschaft AHW durch die Landeshauptstadt Wiesbaden beihilferechtlich zulässig sei. Eine Beihilfe ist eine selektive Begünstigung eines Unternehmens aus staatlichen Mitteln, die den Wettbewerb verfälscht.
3. gemäß des Gutachtens (Anlage zur Sitzungsvorlage), einzelne Maßnahmen (S. 2 im Gutachten) an die HSK Pflege GmbH nicht als Beihilfe zu qualifizieren sind, weil die Empfängerin nicht ein Unternehmen i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV ist.
4. gemäß des Gutachtens, einzelne Maßnahmen (S. 2 im Gutachten) nicht als Beihilfe zu qualifizieren sind, weil die Empfänger EGW und die HSK Pflege GmbH nicht i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV begünstigt sind.
5. gemäß des Gutachtens, einzelne Maßnahmen (S. 3 im Gutachten) an die EGW wahrscheinlich nicht als Beihilfe zu qualifizieren sind, da es vermutlich an einer zwischenstaatlichen Wirkung fehlt.
6. die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden bereits mit dem Beschluss Nr. 0035 vom 07.02.2018 einen Betrauungsakt für die AHW beschlossen hat. Da die Landeshauptstadt Wiesbaden beabsichtigt, 94,9% der Anteile an der AHW in die EGW einzubringen, wurde deshalb in die vorliegende beihilferechtliche Prüfung auch die künftige Tochtergesellschaft AHW mit einbezogen. Die einzelnen Maßnahmen bei der AHW (S. 3 im Gutachten) sind vom Betrauungsakt erfasst und es sind derzeit keine weiteren Maßnahmen geplant, die die EGW begünstigen würden.

(antragungsgemäß Magistrat 18.09.2018 BP 0723)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .11.2018
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .11.2018
im Auftrag

1. Dezernat III i. V. m. Dezernat II
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:
Dezernat II
Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock